

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 13/10 R

L 5 R 626/09 (Sächsisches LSG)
S 15 R 1840/07 (SG Chemnitz)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Dezember 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser und den Richter Kaltenstein beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 16. Februar 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Klägerin ist mit ihrem seit 2007 (erneut) verfolgten Begehren, Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu erhalten, im Verwaltungsverfahren sowie vor dem Sozialgericht Chemnitz (SG) und dem Sächsischen Landessozialgericht (LSG) erfolglos geblieben.
- 2 Die im Jahr 1954 geborene Klägerin war von 1972 bis Mai 1992 als Bäckereihilfin, Abfüllerin und Maschinenführerin beschäftigt; seitdem ist sie arbeitslos. Sie bezieht, neben einer Unfallrente nach einer MdE um 20 vH, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Ihren im Januar 2007 gestellten weiteren Antrag auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung lehnte die Beklagte nach Einholung eines orthopädischen Sachverständigengutachtens ab, weil noch ein Leistungsvermögen von sechs Stunden und mehr pro Tag für leichte bis mittelschwere Arbeiten bestehe. Das SG hat die Klage nach Einholung von Befundberichten der behandelnden Ärzte (Hausärztin, Orthopäde) sowie eines weiteren orthopädischen Gutachtens, das die Ergebnisse des im Verwaltungsverfahren angefertigten Gutachtens voll bestätigte, abgewiesen. Das LSG hat die Berufung der Klägerin, in der sie vorbrachte, dass sie nicht zum Spaß zum Arzt gehe, um einen "Krankenschein" zu bekommen, und dass sie aufgrund ihrer vielfachen Krankschreibungen auf dem Arbeitsmarkt keine Chance habe, mit Beschluss gemäß § 153 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zurückgewiesen. Das SG habe aufgrund der Sachverständigengutachten zutreffend festgestellt, dass die Klägerin angesichts ihres Restleistungsvermögens von mehr als sechs Stunden täglich für leichte bis mittelschwere Arbeiten keinen Anspruch auf Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung habe. Die von der Hausärztin bescheinigten Zeiten der Arbeitsunfähigkeit im krankenversicherungsrechtlichen Sinne änderten daran nichts, denn die rentenrechtlich relevante Erwerbsminderung sei unabhängig von der tatsächlichen Lage am Arbeitsmarkt anhand anderer Maßstäbe zu beurteilen; zudem ließen die von der Klägerin vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen keine Erkrankungen erkennen, die bei der bisherigen Sachverhaltsermittlung noch nicht berücksichtigt worden seien.
- 3 Die Klägerin hat mit einem persönlich von ihr unterzeichneten Schreiben vom 15.3.2010 "Revision" zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und mit Schreiben vom 27.3.2010 Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines vom Gericht auszuwählenden Rechtsanwalts beantragt. Sie verweist auf die fortlaufenden Krankschreibungen aufgrund der bei ihr bestehenden Arthrose, die dazu führe, dass sie kaum noch lange gehen, stehen, sitzen oder laufen könne und kein Arbeitgeber sie einstelle.



II

- 4 1. Der Antrag auf PKH ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung).
- 5 Die Forderung der Klägerin nach einer "Revision" des ihre Berufung zurückweisenden Beschlusses des LSG vom 16.2.2010 ist dahingehend auszulegen, dass sie das gegen diesen Beschluss allein zulässige Rechtsmittel einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (*Nichtzulassungsbeschwerde gemäß §§ 160, 160a SGG*) in Gang setzen möchte. In einem solchen Verfahren kann nicht der gesamte Prozessstoff vor dem BSG wieder aufgerollt werden. Vielmehr darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel feststellbar ist, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*).
- 6 Ein derartiger Zulassungsgrund ist im Fall der Klägerin nach Prüfung der Akten nicht ersichtlich. Dies gilt insbesondere für die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache oder der Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung (*aaO Nr 1 und 2*).
- 7 Aber auch ein Verfahrensmangel (*aaO Nr 3*), der im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde mit Erfolg geltend gemacht werden könnte, kann hier nicht festgestellt werden. Das LSG hat die von der Klägerin vorgelegten medizinischen Unterlagen (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen) in seiner Entscheidung gewürdigt. Wenn es hieraus nach Meinung der Klägerin unzutreffende Folgerungen gezogen hat, so kommt es darauf im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein nicht an. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann hier eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) nicht gerügt werden.
- 8 Auch auf eine Verletzung des § 103 SGG (Sachaufklärungspflicht) durch das LSG kann sich die Klägerin nicht berufen. Hierfür wäre (*ebenfalls nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) erforderlich, dass das LSG einem Beweisantrag der Klägerin ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Auch dies ist aus den Akten und dem Vorbringen der Klägerin nicht ersichtlich. Die Klägerin hat zwar auf die Anhörungsmitteilung des LSG vom 26.1.2010, dass der Senat ihre Berufung einstimmig für unbegründet halte und sie durch Beschluss zurückzuweisen beabsichtige, mit Schreiben vom 9.2.2010 weiter vorgetragen. Jenem Schreiben ist aber nicht einmal ansatzweise zu entnehmen, dass die Klägerin vom Berufungsgericht die Durchführung weiterer Sachaufklärung gefordert hätte; im Gegenteil weist sie dort darauf hin, dass das LSG alle Krankschreibungen vorliegen habe und deshalb über ihren Gesundheitszustand bestens



Bescheid wisse. Auch aus dem Hinweis, dass sie ihren Kampf um eine Erwerbsunfähigkeitsrente nicht aufgebe, vielmehr bei Erfolglosigkeit des Verfahrens einen erneuten Antrag stellen werde, lässt sich keine Forderung nach weiterer Sachaufklärung - auch in der bei nicht rechtskundig vertretenen Klägern genügenden weniger strengen Form (vgl. *Senatsbeschluss vom 22.7.2010 - B 13 R 585/09 B - Juris RdNr 11*) - entnehmen.

- 9 Schließlich kann die Klägerin auch eine Verletzung des § 153 Abs 4 SGG nicht mit Erfolg rügen. Allerdings hat das LSG in seinem Anhörungsschreiben vom 26.1.2010 fehlerhaft "bis 17.01.2010" Gelegenheit zur Äußerung zu der von ihm beabsichtigten Verfahrensweise gegeben. Das hat die Klägerin jedoch, wie sich aus ihrem Antwortschreiben vom 9.2.2010 ergibt ("... das kann so nicht stimmen"), als offensichtlichen Schreibfehler erkannt und sich ungeachtet dessen gegenüber dem LSG zur Sache geäußert; dieses hat erst nach Erhalt der Äußerung der Klägerin entschieden. Unter diesen Umständen ist nicht erkennbar, dass die Klägerin mit Erfolg geltend machen könnte, die Entscheidung des LSG beruhe auf einer Verletzung des § 153 Abs 4 SGG bzw ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz).
- 10 2. Die von der Klägerin mit Schreiben vom 15.3.2010 sinngemäß erhobene Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht erhoben worden ist. Die Klägerin konnte, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen LSG-Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden war, die Beschwerde wirksam nur durch beim BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 Satz 1 und 2 SGG). Die Beschwerde ist somit gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

